

L 13 AS 68/07 PKH-B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
13
1. Instanz
SG Reutlingen (BWB)
Aktenzeichen
S 2 AS 4380/06 PKH-A
Datum
14.12.2006
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 13 AS 68/07 PKH-B
Datum
07.02.2007
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss
Leitsätze

[§ 155 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGG](#) findet keine

Anwendung, wenn nach Erledigung des Rechtsstreits
in der Hauptsache beim LSG noch über eine Beschwerde
gegen einen Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss
des Sozialgerichts zu entscheiden ist.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen vom 14. Dezember 2006 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Senat entscheidet über die Beschwerde, mit der sich der Antragsteller gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt S. in dem beim Sozialgericht Reutlingen anhängig gewesenen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes S 2 AS 4374/06 ER wendet, in der hierfür nach [§ 33](#) Sätze 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. [§ 12 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) vorgesehenen Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Berufsrichtern. Die auch im Beschwerdeverfahren entsprechend anwendbare Bestimmung des [§ 155 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGG](#) findet keine Anwendung (so auch zur gleichlautender Bestimmung des [§ 87a Abs. 1 Nr. 3](#) Verwaltungsgerichtsordnung, Bay. VGH, Beschluss vom 11. August 2005 - [24 C 05. 1190](#) und VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 21. November 2006 - [11 S 1918/06](#) - jeweils in Juris; a.A. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. September 2006 - [18 E 895/06](#) - Leitsatz in Juris). Danach entscheidet der Vorsitzende - sofern ein Berichtersteller bestellt ist, anstelle des Vorsitzenden dieser (vgl. [§ 155 Abs. 4 SGG](#)) -, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht, bei Erledigung des Rechtsstreit in der Hauptsache auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe. Die wegen der damit verbundenen Modifikation des gesetzlichen Richters einer Erweiterung nicht zugängliche Bestimmung des [§ 155 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) zielt darauf ab, eine Befassung des Spruchkörpers entbehrlich zu machen, wenn während des laufenden Hauptsacheverfahrens oder nach dessen Erledigung nur (noch) Nebenentscheidungen zu treffen sind. Eine solche Nebenentscheidung ist aber mit der Prüfung, ob das Sozialgericht zu Recht Prozesskostenhilfe abgelehnt hat, nicht zu treffen; zu entscheiden ist dann in der Beschwerdeinstanz über eine gegen die erstinstanzliche Entscheidung gerichtete und auch nicht erledigte Beschwerde, mag mit dieser auch ein Antrag auf Prozesskostenhilfe weiterverfolgt werden.

Die Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat, hat keinen Erfolg.

Zwar erachtet der Senat die Beschwerde trotz der nach ihrer Einlegung eingetretenen Erledigung der Hauptsache für zulässig (zur Zulässigkeit der Beschwerde in Fällen der bereits rechtskräftig entschiedenen Hauptsache oder einer Hauptsacheerledigung vgl. Senatsbeschlüsse vom 14. August 1998 - L 13 AL 4290/97 PKH-B und [L 13 AL 1142/98 PKH-B](#) jeweils m.w.N., letzterer abgedruckt in Juris). Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Nach [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 114](#) Zivilprozessordnung (ZPO) darf einem im Sinn von [§ 115 ZPO](#) bedürftigen Antragsteller Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn eine hinreichende Erfolgsaussicht für die Rechtsverfolgung gegeben ist und diese nicht mutwillig erscheint. Maßgeblich für die Beurteilung der Erfolgsaussicht sind insoweit nach der in Rechtsprechung und Literatur überwiegenden Meinung, der sich der Senat angeschlossen hat, grundsätzlich die Verhältnisse und der Kenntnisstand im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Beschwerde (vgl. Senatsbeschlüsse vom 14. August 1998 [a.a.O.](#)). Das Beschwerdegericht darf deshalb die Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung regelmäßig nicht außer Acht lassen. Nehmen die Beteiligten die das Hauptsacheverfahren abschließende Entscheidung hin, besteht grundsätzlich keine Veranlassung, die Erfolgsaussicht des PKH-Gesuchs losgelöst vom rechtskräftig abgeschlossenen Hauptsacheverfahren erneut zu überprüfen. Ob Billigkeitsgründe anderes angezeigt erscheinen lassen, wenn sonst schwerwiegenden, offensichtlichen Mängel in der rechtlichen Beurteilung durch das Gericht erster Instanz nicht genügend Rechnung getragen werden könnte oder wenn sich die Unrichtigkeit der Hauptsacheentscheidung ohne weitere

Ermittlungen aufdrängt, kann dahinstehen. Denn derartige Umstände liegen hier nicht vor.

Diese Entscheidung ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (vgl. [§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2007-02-21